

Freitag den 19. Dezember 1873.

(534—3)

Nr. 8675.

Concurs.

An der k. k. selbständigen vierklassigen Marine-Unterrealschule zu Pola ist die Professur der darstellenden Geometrie, mit welcher bisher die Directorsstelle verbunden war, in Erledigung gekommen.

Diese öffentliche Unterrealschule hat deutsche Unterrichtssprache und wird in pädagogisch-didaktischer Hinsicht nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich gültigen schulgesezlichen Normen geleitet.

Die Professur des Freihand- und geometrischen Zeichnens ist an dieser Schule ebenfalls vacant, und es wird demnach zur Besetzung dieser Stellen hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Nachdem die Directorsstelle mit einer dieser beiden Professuren verbunden oder auch unabhängig vergeben werden kann, so können sich Bewerber, welche den gesetzlich festgestellten Bedingungen der Lehrbefähigung entsprechen, um die Verleihung jeder dieser vorerwähnten Lehrstellen auch dann in Competenz setzen, wenn sie auf die gleichzeitige Ernennung zum Director nicht Anspruch machen. Unter allen Umständen aber müssen jene Bewerber, welche die Erlangung einer dieser beiden Professuren zugleich mit der Directorsstelle anstreben, in ihren Bewerbungsgesuchen ausdrücklich erklären, ob sie eventuell auch bereit wären, die Ernennung zum Professor ihres Gegenstandes an der k. k. Marine-Unterrealschule in dem Falle anzunehmen, als die Wahl des Reichs-Kriegsministeriums, Marine-Section, bezüglich der Directorsstelle auf einen andern Competenten fallen sollte.

Die Bezüge des Lehrpersonales an der k. k. Marine-Unterrealschule zu Pola sind vorläufig noch (bis Ende 1874) folgende:

Director	800 fl. Gehalt,
	554 fl. 40 kr. Quartieräquivalent,
	200 fl. — kr. Functionszulage,
Summe	1554 fl. 40 kr. außerdem, die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. je nach der anrechenbaren, an öffentlichen Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit.
Professoren	800 fl. — kr. Gehalt,
	436 fl. 80 kr. Quartieräquivalent,
Summe	1236 fl. 80 kr. und Quinquennalzulagen wie oben.

Das Lehrpersonale der Marine-Unterrealschule rangiert in dem Status der Marinebeamten für das Lehrfach, und bekleiden die Professoren der Marine-Unterrealschule als Marinebeamte die neunte, der Director die achte Diätenklasse. Sollte die Wahl des Reichs-Kriegsministeriums, Marine-Section, auf Persönlichkeiten fallen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten April 1873 als Professoren die achte oder als Director die siebente Rangklasse bereits bekleiden, so wird dieser Umstand die entsprechende Berücksichtigung finden.

Bewerber, welche noch an keiner öffentlichen Mittelschule sich in definitiver Anstellung befanden, können erst nach einem befriedigend abgelegten Probetriennium definitiv ernannt werden, in welches Triennium die Zeit, welche an öffentlichen Mittelschulen als geprüfter, mit dem Zeugnis der Lehrbefähigung für Mittelschulen approbierter Supplent zugebracht wurde, eingerechnet wird; ebenso wird die Probezeit nach erfolgter Definitivklärung in die Dienstzeit eingerechnet und bei Bemessung der Quinquennalzulage, wie oben erwähnt, die an andern öffentlichen Mittelschulen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Auf Pension haben die Professoren der Marine-Unterrealschule auch den für Beamte des Lehr-

faches überhaupt gültigen gesetzlichen Normen im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit den Anspruch.

Bewerber um eine der beiden eingangs erwähnten Professuren haben ihre diesfälligen Gesuche bis längstens 20. Dezember d. J.,

und zwar falls sie bereits im öffentlichen Lehramte thätig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, an das Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section in Wien, einzusenden, und diesen Gesuchen

1. Tauf- oder Geburtschein;
2. Sämmtliche Studienzeugnisse;
3. Zeugnis der Lehrbefähigung;
4. Zeugnisse über etwaige besondere Kenntnisse oder Leistungen;
5. Zeugnisse und sonstige Documente,

aus welchen die von ihnen bisher im öffentlichen Lehramte zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit ersichtlich wird.

Diesen Zeugnissen wird bei jenen Bewerbern, welche im öffentlichen Lehramte bereits thätig sind, eine Abschrift der letzten Dienstbeschreibung beizuschließen sein, während Lehramtsandidaten, welche noch an keiner Schule angestellt sind, von der politischen Behörde ein Zeugnis über ihr tadellofes Vorleben beizubringen haben. Die Kosten für die Uebersiedlung der Neuernannten, von ihrem jetzigen Anstellungs- oder Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marinebeamte der betreffenden Diätenklasse festgesetzten Ausmaß.

Wien, am 22. November 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium,
Marine-Section.

(563—1)

Nr. 14065.

Einladung.

Der Wechsel des Jahres naht heran und mit demselben erneuert sich die löbliche Gewohnheit zum Besten des Armenfonds sich mittelst Lösung der Enthebungskarten von den Neujahrs- und Namenstagswünschen zu befreien.

Herr Handelsmann Raringer wird die Güte haben, diese Enthebungskarten, ohne der Großmuth Schranken zu setzen, gegen den üblichen Erlag von 35 kr. Neujahrs- und von weiteren 35 kr. Namensfest- und Geburtstags-Enthebungskarten zu verabsolgen.

Laibach, am 15. Dezember 1873.

Von der Armeninstitutscommission.

G. Deschmann.

(564)

Nr. 13417.

Rundmachung.

Nachdem die Blattern schon durch mehr als zwei Jahre in den verschiedenen Städten des In- und Auslandes epidemisch austraten, und schon seit November 1872 vereinzelt auch in der Stadt Laibach zur Beobachtung und Behandlung gelangten, die letzten 14 Tage jedoch einen epidemischen Charakter anzunehmen begonnen haben, hat der Stadtmagistrat beschlossen, die Nothimpfung sogleich einzuführen, d. h. es wird

vom 23. Dezember 1873 an,

wöchentlich einmal im Rathhause jedermann, der es wünscht, unentgeltlich geimpft werden, und es werden die Bewohner Laibachs dringendst eingeladen, besonders ihre noch ungeimpften Kinder recht bald impfen zu lassen, und auch Erwachsene zur Revaccination ermahnt, da die jetzt auftretende Blatternepidemie in Laibach abermals die Erfahrung bestätigt, daß von den Blattern meistens Ungeimpfte und diese jedenfalls in einem intensiven Grade ergriffen werden, als Geimpfte, und

auch das Perzentenverhältniß der an Blattern gestorbenen bei geimpften nur 8 bis 13 Perzent, bei ungeimpften hingegen 38 bis 40 Perzent beträgt; daher der Stadtmagistrat zur zahlreichen Betheiligung an der unentgeltlichen Impfung dringendst einladet.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Dezember 1873.

Der Bürgermeister:
Deschmann m. p.

(565)

Nr. 13417.

Rundmachung

betreffend die Desinfection bei vorkommenden Cholera, Blattern, Flecktyphus-Erkrankungen und Todesfällen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist die Desinfection der Leib- und Bettwäsche, anderer Gebrauchsgegenstände, der Bettfournituren, Zimmer, die von solchen Kranken verunreinigt worden sind, nach der unten angeordneten Weise vorzunehmen, und dürfen die vorbenannten Gegenstände ohne vorherige Desinfection nicht aus der Wohnung weggebracht werden.

Die Vornahme der Desinfection ist zunächst Sache der betreffenden Parteien.

Es sind jedoch städtische Diener beauftragt, die Desinfection der erwähnten Gegenstände da vorzunehmen, wo dieselbe von den Amtspersonen als nothwendig bezeichnet wurde, oder wo von Seite der Parteien selbst die Vornahme durch die magistratischen Organe selbst oder doch wenigstens die Anleitung und Ueberwachung durch diese angesprochen wird.

Parteien, welche in dieser Beziehung die Beihilfe der städtischen Diener wünschen, mögen sich ans Stadtpfiskat wenden.

Die Desinfection hat auf folgende Weise zu geschehen:

1. Die bei an Cholera, Blattern u. Erkrankten in Verwendung gekommene Leib-, Bett- und andere Wäsche ist ebemöglichst in eine Lösung von kristallisierter Carbonsäure in Wasser (1:100) in jeder Apotheke zu bekommen, zu legen, durch 24 Stunden liegen zu lassen, dann mit heißer Lauge abzubrühen, damit zu waschen, und endlich wie andere Wäsche zu behandeln, Bettstroh ist dort, wo es die Wohnungs- und andere Verhältnisse erlauben, zu verbrennen, in anderen Fällen zu desinfectieren.
2. Ganz in gleicher Weise sind alle anderen Bettfournituren, wie: Polster, Tuchenten Matratzen, Bettdecken u. zu behandeln, die Bettstellen aber mit der Carbonsäurelösung abzuwaschen, besonders an der innern Seite, ebenso die von den Kranken gebrauchten Gefäße, Untensilien, insbesondere jene, welche zur Aufnahme des Erbrochenen oder der Darm- und Urinentleerungen gedient haben.
3. Die Fußböden der Zimmer sind mit heißer concentrirter Lauge aufzuwaschen, die Wände der Zimmer frei zu machen, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, in flachen Steingut- oder glasierten Thongefäßen rings an den Wänden Chlorkalk mit sehr verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure übergossen, aufzustellen, und durch 24 Stunden stehen zu lassen, dann aber zur Entfernung der Chlordämpfe die Thüre und Fenster zu öffnen. Statt Chlorkalk kann unter denselben Vorschriften auch Stangenschwefel auf glühenden Kohlen verbrannt werden, um schwefelige Säure zu erzeugen.

Stadtmagistrat Laibach, 6. Dezember 1873.

Der Bürgermeister:
Deschmann.